

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans und
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127
für das Vorhaben „Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke“

ENTWURF

Stand 22.01.2019

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Ms. Sc. Niclas Kolbe

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>VERANLASSUNG</u>	4
2	<u>BIOOPTYPEN UND NUTZUNG</u>	5
3	<u>MAßNAHMENBESCHREIBUNG</u>	5
4	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	5
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	5
4.2	Datenrecherche	7
4.2.1	<i>Biotopkataster des LANUV / Schutzgebiete</i>	7
4.2.2	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	8
4.3	Begehung des Vorhabenbereiches	10
4.4	Betrachtung der Stufe I.....	12
4.5	Betrachtung der Stufe II.....	13
4.5.1	<i>Rauchschwalbe</i>	13
4.5.2	<i>Steinkauz</i>	15
4.5.3	<i>Fledermäuse</i>	18
4.5.4	<i>Amphibien</i>	21
6	<u>LITERATUR</u>	24
7	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Hofes Menke	4
--	---

Fotoverzeichnis

Foto 1: Hof Menke und alter Stall	26
Foto 2: Hof Menke und alter Stall, 2	26
Foto 3: Stall, Innenansicht	27
Foto 4: Stall, Rauchschwalbennester	27
Foto 5: Maststall mit Dachüberstand	28
Foto 6: Remise mit altem Baumbestand.....	28
Foto 7: Remise mit altem Baumbestand, 2.....	29
Foto 8: Fahrsilos und Gehölz	29
Foto 9: Fahrsilos und Gehölz, 2	30
Foto 10: Nebengebäude.....	30
Foto 11: Alter Ziegenstall und alter Baumbestand.....	31
Foto 12: Alter Ziegenstall.....	31

Foto 13: Alter Ziegenstall, Innenansicht	32
Foto 14: Alter Ziegenstall, Lastaufzug mit Öffnungen	32
Foto 15: Obstweide	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 des Messtischblattes 4213 in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Gärten, Gebäude, Fettwiesen	9
---	----------

1 Veranlassung

Die Stadt Ahlen beabsichtigt die planerischen Grundlagen für den Umbau einer Hofstelle zu einer Klinik und Jugendhilfeeinrichtung zu schaffen. Im Zuge dessen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 127 – Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke – aufgestellt. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese 15. Flächennutzungsplan-Änderung – Sondergebiet Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke – erfolgt im Parallelverfahren.

Durch einen Bebauungsplan selber können keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Allerdings können entsprechende Maßnahmen planerisch vorbereitet werden. Der Bebauungsplan trifft in der Regel keine zeitlichen Festsetzungen zur Realisierung einer Maßnahme. Im vorliegenden Fall könnte allerdings die mit dem Planvorhaben verbundenen Bau- und Abrissmaßnahmen möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte bedingen.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. den geplanten Bauvorhaben ergeben, überprüft werden.

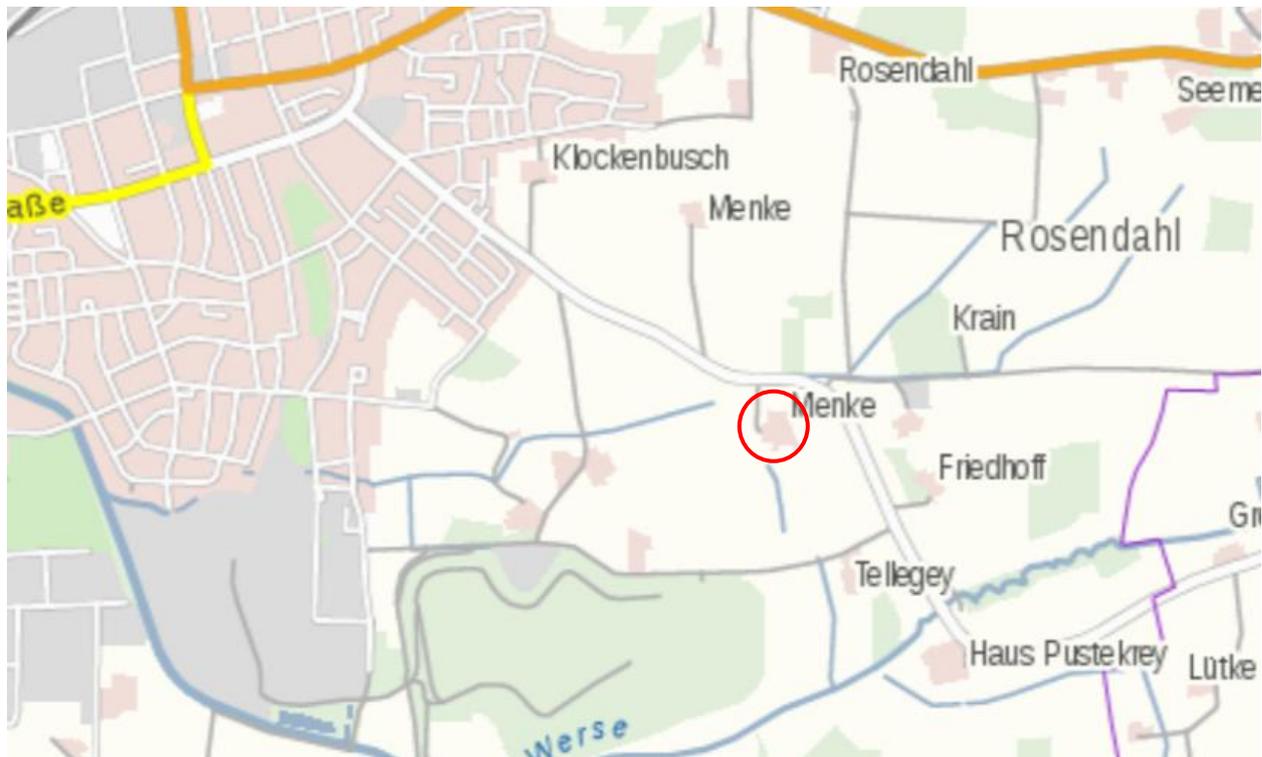


Abbildung 1: Übersicht, Lage des Hofes Menke
(unmaßstäblich)

2 Biootypen und Nutzung

Der Planbereich umfasst eine etwa 3 ha große Hofstelle mit einem Wohnhaus, verschiedenen alten sowie jüngeren Ställen, ein zurzeit als Garage genutztes Backhaus sowie landwirtschaftlichen Strukturen wie Fahrsilos und Güllesilos. Die älteren Gebäude, wie etwa der (ehemalige) Bullenstall, der an das Hauptgebäude anschließt, oder der (ehemalige) Ziegenstall, weisen viele Öffnungen in den Innenraum auf. Neben den Gebäuden existieren diverse naturschutzfachlich wertvolle Strukturen. Besonders hervorzuheben sind Obstwiesen im Norden und Westen der Hofstelle, auf denen teilweise alte, höhlenreiche Obstbäume stehen. Südlich des ehemaligen Bullenstalls stocken einige alte Eichen und Kastanien in Form einer Baumreihe. Im Süden der Hofstelle befinden sich zwei kleine Feldgehölze, vorwiegend mit Eichen mittleren Alters sowie vereinzelt anderen Baumarten (Kirsche, Bergahorn; in der Strauchschicht Hainbuche, Holunder und Hasel). Den östlichen Abschluss der Hofstelle bildet eine alte Gräfte. Nördlich des Wohngebäudes liegt ein bäuerlicher Nutzgarten.

3 Maßnahmenbeschreibung

Das Haus Waldstede hat ein Nutzungskonzept für die kaum noch landwirtschaftlich genutzte Hofstelle entworfen, bei dem eine psychiatrische Fach- und Akutklinik für Kinder und Jugendliche mit Wohngruppen als Jugendhilfeeinrichtungen verzahnt werden soll. Wesentlicher therapeutischer Ansatz ist dabei das "Leben und Arbeiten auf einem Bauernhof".

Für die Umsetzung des Konzeptes ist eine bauliche Veränderung der Hofstelle geplant. Dabei sollen die bestehenden Gebäude, die sich in teils sehr marodem Zustand befinden, saniert und zum Teil abgerissen werden. Außerdem sollen neue Gebäude errichtet werden, um ausreichend Platz für die geplante Nutzung zu schaffen. Die Obstwiese soll als Alpaka-Weide genutzt werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG (bzw. 79/409/EWG),

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 750/2013 (ABl. EG L 212/1 vom 07.08.2013) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 2013/17/EU (bzw. 92/43/EWG) aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 750/2013 (bzw. (EG) Nr. 338/97),
- in Anhang IV der Richtlinie 2013/17/EU (bzw. 92/43/EWG),
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuft sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Fachinformationssystem des LANUV
- Eigene Begehungen / Potentialanalyse

4.2.1 Biotopkataster des LANUV / Schutzgebiete

Angaben zu schutzwürdigen Biotopen führt das entsprechende Fachinformationssystem des Landes NRW. Die Abfrage im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk> erbrachte keine Ergebnisse für den Planungsraum. Ebenso finden

sich keine FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder nationale Schutzgebiete im Umfeld des Planungsraumes.

4.2.2 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4213, 2. Quadrant und die relevanten Lebensraumtypen angegeben (Kleingehölze, Gärten, Gebäude, Fettwiesen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes in den genannten Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Tabelle 1 gibt die für das Messtischblatt der Topografischen Karte (TK) Nr. 4213, 2. Quadrant als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bei der Anfrage wurden 2 Fledermausarten und 27 Vogelarten benannt.

Legende	
Erhaltungszustand in NRW :	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
(ATL)	Atlantische biogeographische Region
Vorkommen:	
FoRu	Fortpflanzungs - und Ruhstätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs - und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungsgast
Bemerkung	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder
k.N.	Vorkommen theoretisch denkbar, kein Nachweis
BV	Brutvogel

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 des Messtischblattes 4213 in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Gärten, Gebäude, Fettwiesen

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] vom 09.12.2018) / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Erläuterungen zur Tabelle unterhalb der Tabelle

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Erh NRW	Bemerkung	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Säugetiere							
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	pot. FoRu	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	pot. FoRu	FoRu, Na	Na	FoRu	Na
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	k.N.	(FoRu), Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-	-				FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	-	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	-	Na	Na		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	FoRu (Obstwiese)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	-			(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	k.N.	(FoRu)			Na
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	-				
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	k.N.		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	-	Na	Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	-	(Na)			(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	-	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	k.N.	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	FoRu (Stall)	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	-	FoRu!	FoRu		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	S	k.N.	(FoRu)			Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	-		(FoRu)		FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	U	-	Na			(Na)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	k.N.	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	k.N.	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-	-				FoRu

4.3 Begehung des Vorhabenbereiches

Ergänzend zu der o.g. Abfrage wurde die Hofstelle, soweit möglich inklusive der betroffenen Gebäude, selber durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu prüfen. Eine ausführliche Begehung fand am 04.07.2018 statt. Dabei wurden Hinweise auf ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Die Begehung fiel in die späte Brutzeit einiger Vogelarten, wobei viele andere Vogelarten ihre Bruten zu dieser Zeit schon beendet haben. Die Begehung fiel außerdem in die Wochenstubenzeit der Fledermäuse. Durch den Zeitpunkt der Begehung, war es somit möglich, einige Arten direkt nachzuweisen, allerdings lassen fehlende Nachweise nicht automatisch auf ein Fehlen der Art im Untersuchungsgebiet schließen.

Bei der Begehung wurde die gesamte Hofstelle tagsüber begangen und vorkommende Vogelarten akustisch oder visuell erfasst. Die betroffenen Gebäude wurden von innen sowie von außen auf mögliche Verstecke von Fledermäusen sowie Brut- und Rastplätze von Vögeln überprüft. Aufgrund der Bauauffälligkeit einiger der Gebäude konnten nicht alle Gebäudeteile begangen werden und zudem nicht alle Spalten und Ritzen überprüft werden. Bei der Begehung wurden auch die besonderen Ansprüche der potentiell vorkommenden Arten an geeignete Quartierstandorte geachtet. Beispielsweise wurden die Höhlen in den Bäumen der Obstwiese auf Vorkommen geschützter Arten überprüft. Auf den Böden der Gebäude wurde nach Kotpellets von Fledermäusen und Gewöllen von Eulen und Greifvögeln gesucht, die Hinweise auf ein mögliches Vorkommen geben können.

In dem alten Bullenstall, der erst seit Mitte 2018 nicht mehr zur Viehhaltung genutzt wird, konnten mindestens sechs Rauchschnalbenbruten an Querbalken festgestellt werden. Über der Hofstelle wurden 14 fliegende Rauchschnalben beobachtet.

Außerdem konnte ein Steinkauz auf der Obstwiese nördlich des Bullenstalles rufend nachgewiesen werden. Eine weitere Sichtung gelang zuvor in dem alten Bullenstall, wobei der Steinkauz aufgeschreckt wurde und den Stall fliegend verlassen hat. Es handelt sich bei beiden Sichtungen mutmaßlich um das gleiche Individuum.

Außen an einem der Gebäude konnte ein Vogelneest gefunden werden, welches jedoch keiner der planungsrelevanten Arten zugeordnet werden konnte.

Die Struktur der Gebäude, mit vielen möglichen Einflugöffnungen in die Innenräume und auf die Dachböden und vielen Nischen im und am Gebäude lassen auf eine Eignung als Fledermaus(sommer)quartier schließen. Die Suche nach Fledermausspuren (Kot, Körperfettspuren, Fraßstellen) blieb zwar erfolglos, jedoch ist aufgrund der Unübersichtlichkeit einiger Gebäudeteile (viele nicht erreichbare Nischen, nicht betretbare Dachböden, tlw. mit Mäusekot) eine Nutzung durch Fledermäuse anhand der Spurensuche nicht sicher auszuschließen.

Eine besondere Eignung als Winterquartier ist für das Objekt nicht festzustellen. Zwar können - abhängig von der Art - Fledermäuse (insbesondere einzelne Individuen) auch oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (s.u.) als Winterquartier nutzen, in der Regel werden aber eher störungsarme Verstecke in Kellern, Stollen und Höhlen mit entsprechenden klimatischen Bedingungen bevorzugt. Ein günstiges Fledermaus-Winterquartier ist daher im Optimalfall frostfrei (optimal sind Temperaturen zwischen 3 °C und 9 °C) und zugluftfrei. Es weist viele Spalten, Ritzen und Vorsprünge auf, die als sichere Hangplätze und Verstecke geeignet sind (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2013).

Die Feldgehölze im Süden des Vorhabenbereiches weisen mit ihren recht jungen Bäumen (BHD ca. 20-25 cm) keine geeigneten Strukturen für planungsrelevante Vogelarten oder Fledermäuse auf. Zudem wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt. Brutvorkommen

der im FIS genannten baumbrütenden Greifvogelarten und Eulenarten (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule**) sind also nicht zu erwarten. Auch die genannten Spechtarten **Kleinspecht** und **Schwarzspecht** benötigen größere Waldflächen mit alten und zum Teil morschen Bäumen und sind daher nicht zu erwarten. Die Feldgehölze werden jedoch ohnehin höchstens randlich beansprucht. Eine Reihe von Rosskastanien und Stieleichen mit Bruthöhendurchmessern von 50 bis 70 cm südlich des ehemaligen Bullenstalles, könnte theoretisch als Fledermausquartier oder auch als Brutplatz einiger Vogelarten dienen, jedoch werden diese durch die Baumaßnahmen nicht beansprucht. Nachweise von planungsrelevanten Arten konnten hier ebenfalls nicht erbracht werden.

Bruten von **Kuckuck, Nachtigall** und **Turteltaube** sind mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit möglich, wobei die vorliegenden Habitats sicher nicht optimal für diese Arten sind. Da durch die Baumaßnahmen nur in sehr geringem Umfang in Gebüsch und Gehölze eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung dieser Arten jedoch auch bei deren Vorkommen nicht zu erwarten.

Wiesen- und Ackerbrüter wie **Feldlerche, Rohrweihe, Rebhuhn** und **Kiebitz** finden in den Ackerrandbereichen und der Obstwiese keine geeigneten Bruthabitate, weil diese Arten die Nähe zu größeren Vertikalstrukturen (Feldgehölze, Gebäude) meiden.

Mehlschwalbe und **Feldsperling** brüten zwar auch an Hofstellen, sind aber so auffällig, dass sie bei der Begehung nicht zu übersehen gewesen wären und somit ausgeschlossen werden können.

Waldkauz und **Schleiereule** brüten oft in Gebäuden, jedoch waren keine Spuren dieser Arten bei der Begehung der Gebäude erkennbar. Auch Angaben der Eigentümer gaben keine Hinweise auf rezente Vorkommen dieser Arten.

Für die Arten **Baumpieper, Uhu, Gartenrotschwanz** und **Waldschnefpe** fehlen grundlegende Habitatelemente, sodass auch diese Arten nicht zu erwarten sind.

An der Hofstelle ist randlich auch noch ein strukturarmes und nur temporär Wasser führendes Stillgewässer vorzufinden. Auf Grund der Jahreszeit (ausgetrocknet) konnte dieses nicht auf einen möglichen Besatz mit (planungsrelevanten) Amphibienarten geprüft werden. Insgesamt ist wegen der nur temporären Wasserführung und der Strukturarmut nur eine geringe Wahrscheinlichkeit der Besiedelung gegeben. Ein Vorkommen kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, auch wenn im FIS keine planungsrelevanten Amphibienarten genannt werden. Der Tümpel könnte auch von eher anspruchslosen Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch besiedelt werden. Diese wären jedoch nur bei einer Überplanung und Zerstörung des Gewässers betroffen.

Somit ließen sich bei der Begehung Rauchschwalben sowie ein Steinkauz sicher nachweisen. Für die im FIS genannten Fledermausarten, Zwergfledermaus und Braunes Langohr, wurde ein Quartierpotenzial festgestellt. Hier können gegebenenfalls Konflikte bei der Umsetzung der Bauvorhaben nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Amphibienarten, die unter Umständen das Stillgewässer als Lebensraum / Laichgewässer nutzen. Alle Amphibienarten sind besonders geschützt, einige auch streng geschützt.

4.4 Betrachtung der Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

In dem alten Bullenstall ließen sich sechs aktuell genutzte Rauchschnalbenester feststellen. Eine Sanierung und ein Umbau des Stalles hätten ohne Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglicherweise den Verlust der Brutplätze (=Fortpflanzungsstätten) von Rauchschnalben zur Folge und bei Durchführung der Maßnahmen zur Brutzeit auch eine Beeinträchtigung bzw. Tötung von Individuen.

Weiterhin konnte ein Vorkommen des Steinkauzes nachgewiesen werden. Der genaue Brutplatz ist derzeit nicht bekannt, jedoch fanden sich auf der Obstwiese vermeintlich geeignete Höhlen, weshalb eine Brut dieser Art auf der Obstwiese wahrscheinlich ist. Eine Störung des Steinkauzes oder eine Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, sofern in die maßgeblichen Habitate direkt eingegriffen wird oder die Störintensität deutlich zunimmt.

Es konnte weiterhin festgestellt werden, dass diverse nicht planungsrelevante Vogelarten den Vorhabenbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Die Europäischen Vogelarten sind ebenfalls grundsätzlich ebenfalls durch den § 44 BNatSchG geschützt, in NRW sind die häufigeren und ubiquitären Arten allerdings von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen – allerdings sind auch hier die Zugriffsverbote und insbesondere das Tötungsverbot zu beachten.

Nach Begutachtung des Gebäudes kann in Bezug auf die Gruppe der gebäudebewohnenden Fledermäuse eine zumindest temporäre Nutzung der nicht ausgebauten Teile der Gebäude sowie der Außenfassaden nicht ausgeschlossen werden. Daher können die geplanten Bau- und Sanierungsmaßnahmen ohne Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen diese Arten beeinträchtigen und damit Verbotstatbestände auslösen.

Dies gilt auch für Amphibienarten, die unter Umständen das Stillgewässer als Lebensraum / Laichgewässer nutzen. Alle Amphibienarten sind besonders geschützt, einige auch streng geschützt.

Eine Reihe von Rosskastanien und Stieleichen mit Bruthöhendurchmessern von 50 bis 70 cm südlich des ehemaligen Bullenstalles, könnte theoretisch als Fledermausquartier oder auch als Brutplatz einiger Vogelarten dienen, jedoch werden diese durch die Baumaßnahmen nicht beansprucht.

Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diese zu vermeiden, sind für folgende Arten vertiefende Prüfung der Stufe II durchzuführen und ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – insbesondere Bauzeiten – ggf. auch CEF-Maßnahmen zu formulieren:

- Rauchschnalbe
- Steinkauz
- Gruppe der Hausfledermäuse
- Amphibien

4.5 Betrachtung der Stufe II

Die zweite Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung für jene Arten, bei denen ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann. Dabei werden auch mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen diskutiert und in die Bewertung einbezogen.

4.5.1 Rauchschwalbe

Allgemeine Informationen (Angaben aus dem FIS des LANUV)

Die Rauchschwalbe ist ein etwa 19 cm großer Singvogel, der durch zwei lange Schwanzspieße („Gabelschwanz“) auffällt. Die Oberseite ist glänzend dunkel blau, die Unterseite rahmweiß gefärbt. Stirn und Kehle sind braunrot und mit einem dunklen Brustband abgesetzt. Der unermüdlich vorgetragene Ruf ist ein mehrsilbiges „wit-wit“. Der Reviergesang besteht aus einem melodischen Zwitschern, das in der Regel von Singwarten (z.B. Leitungsdrähten) vorgetragen wird. Dabei kann es zum Chorgesang von mehreren Tieren kommen. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft mit Höchstgeschwindigkeiten von 80 bis 90 km/h erbeuteten Insekten (Angaben aus FIS des LANUV).

Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut, wobei genutzte Ställe bevorzugt werden, da diese auch bei tiefen Temperaturen ein mildes Kleinklima aufweisen (GRÜNEBERG et al. 2013). Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Brutzeiten Rauchschwalbe (Angaben aus dem FIS des LANUV)

Bezug Brutplätze	Ende April/Anfang Mai Eiablage
Fortpflanzungszeit	Ende April/Anfang Mai bis Anfang September

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v.a. Aufgabe traditioneller Viehhaltung).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (v.a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) durch Aufgabe von Landwirtschaft oder Modernisierung von Höfen und Stallgebäuden.

- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen (Verlust von Pfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, hofnaher Grünlandflächen (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Viehwirtschaft.
- Erhaltung und Entwicklung von traditionellen landwirtschaftlichen Hofstrukturen (z.B. offene Viehställe und Hofgebäude, unbefestigte Wege und Hofplätze mit Wasserpfützen, Viehweiden).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der hofnahen Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Bei den Begehungen wurden sechs genutzte Rauchschnalbenester nachgewiesen. Der Umbau des ehemaligen Bullenstalles zu einer Klinik wird den Innenraum komplett verändern, sodass nur die Gebäudehülle erhalten bleibt (die ebenfalls saniert wird). Durch diesen Umbau gehen die Nester der Rauchschnalben verloren und aufgrund des Innenausbaus ebenfalls die Möglichkeit, dort neue Nester zu bauen. Es ist jedoch zu beachten, dass die zukünftige Brutnutzung des ehemaligen Stalles durch Rauchschnalben ohnehin fraglich wäre, da durch die Nutzungsaufgabe und das Fehlen der Viehbestände die Vorteile dieses Brutplatzes verloren gegangen sind.

Würden die Bauarbeiten zur Brutzeit durchgeführt, könnte es außerdem zu einer Störung und Gefährdung (Tötung) der adulten Tiere und der Jungtiere bzw. Eier kommen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Mit der Einhaltung folgender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können unmittelbare Tierverluste ausgeschlossen sowie der Verlust an potentiellen Quartieren kompensiert und Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

- Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann ein Bauzeitenfenster definiert werden. Verstöße gegen das Tötungs- und Störungsverbot können für diese Art sicher vermieden werden, wenn die Brutzeiten (April bis September) bei den Baumaßnahmen als Ausschlusszeiten berücksichtigt werden und stattdessen nur im Zeitraum von Oktober bis März gearbeitet wird. Wenn die Brutplätze durch die begonnenen Arbeiten im Bauzeitenfenster ausreichend entwertet wurden, können die restlichen Baumaßnahmen auch außerhalb des Bauzeitenfensters durchgeführt werden, sofern sicher gestellt ist, dass sich die Rauchschnalben nicht erneut ansiedeln können.
- Schaffung von Ersatzquartieren in entsprechender Anzahl im Umfeld vor Beginn der Baumaßnahme. Bei Betroffenheit von 1-10 Paaren werden pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nisthilfen angeboten (Typ: offene Halbschalen von etwa 16 cm Durchmesser) – bei 6 Paaren sind somit 12 Nester anzubringen. Der genaue Ort der Anbringung dieser Nisthilfen wird mit der ökologischen Baubegleitung abgesprochen. Generell wäre die Anbringung in dem neu geplanten Stall sinnvoll.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Diese besteht aus

- Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Obstgärten (z.B. Neubaugebiete, Umgehungsstraßen, Umbruch von Grünland in Ackerland).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen in Bäumen bzw. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden (v.a. Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit Viehweiden und alten Obstgärten (v.a. in den Randlagen von Dörfern und Siedlungen oder bei Bauernhöfen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Erweiterung von Siedlungen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Hochstammobstbäume, Kopfweiden); ggf. Erhöhung des Brutplatzangebotes durch Nisthilfen.
- Erhaltung und Verbesserung des Brutplatzangebotes an Gebäuden (z.B. Öffnung von Scheunen und Dachböden).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Es ist von einer Brut des Steinkauzes in einer der Höhlen der Obstbäume auf der Obstwiese auszugehen. Laut Aussagen der Eigentümerin, wurde in vergangenen Jahren öfter eine Brut des Steinkauzes in einem Obstbaum auf der Obstwiese festgestellt. Theoretisch ist auch der ehemalige Bullenstall als Brutplatz geeignet, jedoch ist dies eher unwahrscheinlich, da Steinkäuze natürliche Baumhöhlen bevorzugen (GRÜNEBERG et al. 2013) und solche auf der Obstwiese vorhanden sind. Aufgrund der Sichtung des Steinkauzes in dem Bullenstall, dient dieser jedoch zumindest als Tageseinstand. Umbau und Sanierung des Bullenstalles führen zu einem Verlust dieser Ruhestätte in ihrer jetzigen Form. Je nach architektonischer Planung ließe sich jedoch unter Umständen ein Bereich unter dem Dach als Steinkauz-freundlicher Dachboden oder ähnliche Strukturen an anderen Gebäuden erhalten.

Während der Bauarbeiten kann es zu einer Störung des Steinkauzes kommen. Dies betrifft beim Steinkauz das ganze Jahr, da er ein Standvogel ist und sich somit auch im Winter im Gebiet aufhält. Steinkauz nutzt allerdings häufig bäuerliche Hofstellen als Brutplatz und ist daher gegen allgemeine Störungen durch Emissionen wie Lärm und auch durch Menschen relativ unempfindlich und zudem vorwiegend nachtaktiv – also in einer Zeit, in der keine relevanten Störungen zu erwarten sind.

Daher muss die Brutzeit als kritischere Zeit gelten, da hier neben den adulten Tieren auch Jungvögel oder Eier betroffen sein können. Da diese im Gegensatz zu den adulten Tieren den Baumaschinen nicht weichen können, kann es in dieser Zeit auch zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen. Eine direkte Betroffenheit ergäbe sich allerdings nur dann, wenn eine Fortpflanzungsstätte zur Zeit des aktiven Besatzes zerstört würde.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Mit der Einhaltung folgender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können unmittelbare Tierverluste ausgeschlossen sowie der Verlust an potentiellen Quartieren kompensiert und Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

- Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen sollte ein Bauzeitenfenster für Baumaßnahmen definiert werden. Mit diesem können Verstöße gegen das Tötungsverbot verhindert und Verstöße gegen das Störungsverbot minimiert werden. Dieses Bauzeitenfenster sollte auf den Zeitraum von September bis Ende Februar gelegt werden, da Steinkäuze sehr früh im Jahr mit dem Brutgeschehen beginnen. Wenn durch die im Bauzeitenfenster begonnenen Arbeiten alle potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes entwertet wurden, können die Bauarbeiten auch außerhalb des Bauzeitenfensters fortgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass der Steinkauz die Gebäude nicht erneut nutzt.
-
- Im Umfeld des Gebäudes werden als CEF-Maßnahme an geeigneten Bäumen auf der Obstwiese 1-2 Steinkauzniströhren angebracht, um dem Steinkauz neben den vorhandenen Naturhöhlen weitere, sichere Nistmöglichkeiten zu bieten. Diese Niströhren sollten bereits vor dem möglichen Eingriff / Abriss betroffener Gebäude angebracht werden (auch wenn dieser im Winter vor der Brutzeit stattfindet), um dem Steinkauz auch außerhalb der Brutzeit neue Tageseinstände anzubieten.
- Erhalt der Obstwiese als Lebensraum für den Steinkauz (und weitere Tierarten) und Erhalt der einzelnen Obstbäume (auch alte, höhlenreiche Bäume, die möglicherweise nur noch geringen Ertrag bringen). Evtl. Pflanzung neuer Obstbäume, um die Obstwiese auch dauerhaft zu erhalten – insbesondere keinerlei Eingriffe / Rodungsarbeiten innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (30.09.bis 01.03.).
- Falls planerisch möglich Schaffung eines Einstandes für den Steinkauz unter dem Dach des Bullenstalles in Form eines Dachbodens. Dazu:
 - Schaffung einer Einflugöffnung, die groß genug für Steinkauz und weitere Eulen (z.B. Schleiereule) ist (> 12 cm), z. B. am Giebel auf der Westseite des Stalles oder an anderen geeigneten Gebäuden.
 - Schaffung von Ansitzplätzen durch Einbau von Querbalken und/oder Einbringen einer künstlichen Niströhre, um weiterhin eine Nutzung als Ruhestätte zu ermöglichen.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, da der genaue terminliche Bauablauf derzeit nicht absehbar ist. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind:
 - Beratung des Bauherrn zu Fragen des Artenschutz bei den laufenden Baumaßnahmen;
 - der Kontrolle auf Besatz (z. B. Tageseinstände auch im Winter) vor Beginn jeglicher Bauarbeiten;
 - Abstimmung der genauen Lage der Niströhren;
 - ggf. weiterer Steuerung der Maßnahmen (Bauzeiten, Vermeidungsmaßnahmen [z. B. Verschluss von Einflugmöglichkeiten in den Stall vor der Brutzeit]);

- Bestimmung des genauen Brutplatzes und weitgehende Meidung dieses Bereiches, falls doch während der Brutzeit gearbeitet wird. Sollte zur Bauzeit entgegen der Erwartung doch ein Brutplatz im Bullenstall genutzt werden, müssen alle Arbeiten, die den Erfolg der Brut behindern könnten, bis zum Ende der Brut eingestellt werden.

Die Maßnahmen zielen zum einen darauf ab, direkte Beeinträchtigungen des Steinkauzes beim Bau zu verhindern. Des Weiteren sollen seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch in Zukunft erhalten bleiben. Da mit dem Umbau des Bullenstalles auch ein Verlust von Ruhestätten wahrscheinlich ist, sollen die Steinkauzniströhren als Ersatz dienen, während ein Unterschlupf im Dach des ehemaligen Bullenstalles den Verlust mindern kann. Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten (vgl. § 44 (1) Satz 5 BNatSchG).

4.5.3 Fledermäuse

Ausgehend von der Abfrage des FIS für die im Vorhabenbereich potentiell vorkommenden Fledermäuse, soll die Zwergfledermaus stellvertretend als potentiell betroffene Art betrachtet werden. Das Braune Langohr gilt zwar im Unterschied zur Zwergfledermaus nicht als klassische Hausfledermaus, kommt jedoch trotzdem oft an Gebäuden vor und hat deshalb an Gebäuden ähnliche Ansprüche wie die Zwergfledermaus. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Zwergfledermaus berücksichtigen gleichbedeutend auch die Ansprüche des Braunen Langohrs.

Allgemeine Informationen (Angaben aus dem FIS des LANUV)

Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Die Tiere werden nur 3,5 bis 5 cm groß und 3,5 bis 8 g schwer. Die Flügelspannweite beträgt 18 bis 24 cm. Die kurzen dreieckigen Ohren sind an der Spitze abgerundet, der kleine Ohrdeckel ist leicht nach innen gebogen. Die Oberseite ist rötlich- bis dunkelbraun und die Unterseite gelb- bis graubraun gefärbt. Schnauze, Ohren und Flughäute sind schwarzbraun. Im Flug erscheinen die Tiere so groß wie ein Zaunkönig, und sind mit dem Ultraschalldetektor bei 45 kHz gut nachzuweisen.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v.a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z.B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsrohren, Vasen, Fliegenklebefallen).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften, an Gewässern, im Siedlungsbereich sowie von linearen Landschaftselementen (u.a. Pflanzenschutzmittel).
- Zunehmend Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich und vor allem in den Innenstädten.
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v.a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigung von Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Hohlblocksteinen, Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v.a. Mai bis August) und im Winter; Sanierungsarbeiten möglichst im September, in bekannten Quartieren vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen und linearen Strukturen im Offenland (u.a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von bedeutenden Schwarm- und Winterquartieren (v.a. Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung; ggf. Einrichtung von einbruchsischeren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern).

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

Zwergfledermaus und Braunes Langohr könnten an allen Gebäuden vorkommen, die Nischen und Spalten aufweisen. Dies ist vor allem bei den sehr alten Gebäuden, wie dem ehemaligen Bullenstall oder dem ehemaligen Ziegenstall der Fall. Ein Nachweis von Fledermäusen oder deren Spuren, wie Kot oder Fettspuren, wurde nicht erbracht. Denkbar sind vor allem Sommerquartiere, aber auch Wochenstuben. Vereinzelt nutzen Zwergfledermäuse oberirdische Gebäudeteile auch als Winterquartier (im Gegensatz zum Braunen Langohr), jedoch bevorzugen sie Keller und Stollen, die im Vorhabenbereich nicht in geeigneter Form vorkommen.

Durch die Sanierung und/oder Abriss der Gebäude können viele dieser Nischen und Spalten verloren gehen und somit auch Ruhestätten und Fortpflanzungsquartiere der Fledermäuse, was einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zur Folge hätte.

Zudem könnten bei den Sanierungs- und Abrissarbeiten Fledermäuse in ihren Quartieren gefährdet werden und somit gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Als effektive Maßnahme zur Vermeidung von relevanten Beeinträchtigungen kann ein generelles Bauzeitenfenster definiert werden. Dieses sollte in den Zeitraum Oktober bis März gelegt werden. Durch dieses wird eine Tötung von Individuen in Sommerquartieren oder gar Wochenstuben verhindert. Das Risiko einer Tötung von Tieren im Winterquartier in dieser Zeit ist relativ gering, weil die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse eher unterirdische Winterquartiere bevorzugen. Wenn durch die im Bauzeitenfenster begonnenen Arbeiten alle potenziellen Quartiere für Fledermäuse entwertet wurden, können die Bauarbeiten auch außerhalb des Bauzeitenfensters fortgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass Fledermäuse die Gebäude nicht erneut als Quartier nutzen und durch die weiteren Bauarbeiten doch gefährdet wären.
- Sollte eine generelle Einhaltung des Bauzeitenfensters aus planerischen Gründen nicht möglich oder seitens des Vorhabenträgers nicht erwünscht sein, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Nicht alle Gebäude konnten wegen der Bauauffälligkeit nicht betreten werden. Sofern hier die Sanierungsarbeiten beginnen, sollte das Gebäude zunächst noch einmal auf mögliche Spuren und/oder Quartiere untersucht werden. Je nach dem Ergebnis der Begehung sind z. B. Ausflugskontrollen durchzuführen, um einen möglichen Nachweis zu führen.
- Im Fall tatsächlich nachgewiesener oder potentieller Quartiere / Versteckplätze ist sicherzustellen, dass bei den Sanierungsarbeiten keine Tiere zu Schaden kommen. Gegebenenfalls sind dann im Laufe der Baumaßnahmen entsprechende baubegleitende Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch für die mögliche Schaffung von Ersatzquartieren, sofern noch Quartiere nachgewiesen werden.
- Bei der Fällung von Höhlenbäumen – auch im Winter - sind die Höhlen vorab auf einen möglichen Besatz mit Tieren zu prüfen (ggf. überwinterte Abendsegler).
- Eine ökologische Baubegleitung sollte auch vor den Arbeiten an den Außenfassaden bzw. dem Abriss die Gebäude genau auf Vorkommen von Fledermauswinterquartieren untersuchen, um das Restrisiko für überwinterte Fledermäuse an den Gebäuden zu minimieren.
- Als Ausgleich für die Entfernung von möglichen Quartieren durch Sanierung und Abriss sollten Fledermausersatzquartiere an die sanierten bzw. neuen Gebäude angebracht werden. Nach Möglichkeit können auch bei der Sanierung der Gebäude bewusst Spalten und Nischen erhalten werden, um weiterhin mögliche Quartiere für Fledermäuse zu bieten.

- Die hier festgesetzten Maßnahmen basieren auf einer „worst-case“-Betrachtung möglicher Vorkommen. Durch regelmäßige Ausflugskontrollen in den Sommermonaten kann auch der tatsächliche Bestand an Fledermäusen an der Hofstelle festgestellt werden und ggf. Quartiere ermittelt werden. Nach einer gezielten Ermittlung, können die Maßnahmen an die tatsächliche Erfordernis angepasst werden und/oder ggf. auch ganz entfallen.

4.5.4 Amphibien

Im FIS werden keine planungsrelevanten Amphibienarten benannt. Ein mögliches Vorkommen konnten innerhalb des Untersuchungszeitraums nicht ermittelt werden. Dennoch sollen nachfolgend einige artenschutzrechtliche Hinweise zu dieser Artengruppe erfolgen.

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Artengruppe

Das an der Hofstelle gelegene Stillgewässer ist als strukturarmes und nur temporär Wasser führendes Gewässer als Lebensraum für Amphibien nur eingeschränkt geeignet. Der Tümpel könnte von eher anspruchslosen Amphibienarten wie Erdkröte, Grasfrosch oder Teichmolch besiedelt werden. Diese wären bei einer Überplanung und Zerstörung des Gewässers betroffen. Alle Amphibienarten sind als „besonders geschützte“ Arten auch durch den § 44 BNatSchG geschützt, insbesondere was das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeht.

Bei einer Verfüllung außerhalb des Winterzeit könnte somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgelöst werden. Weiterhin würde eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren gehen. Es wäre z. überprüfen, ob im Umfeld geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, um den Verlust auszugleichen.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

- Zunächst sollte der tatsächliche Bestand an Amphibien und die Funktion des Tümpels ermittelt werden. Daran angepasst können weitere Maßnahmen an die tatsächliche Erfordernis angepasst werden und/oder ggf. auch ganz entfallen. Die Erfassung und die Festlegung weiterer Maßnahmen kann durch eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.

5 Abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Durch einen Bebauungsplan bzw. einen Flächennutzungsplan selber können grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst werden. Dies kann theoretisch nur durch die durch den Bebauungsplan begründete konkrete Vorhabensplanung geschehen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher unter anderem zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen würden. In diesen Fällen dürfte der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft gelangen. Hierzu wurde die hier vorliegende Artenschutzprüfung durchgeführt.

Bei der Prüfung wurde der Bestand an planungsrelevanten Arten aus den Ergebnissen einer Begehung sowie einer Potenzialanalyse betrachtet und aktuelle Vorkommen berücksichtigt. Dabei wurden mehrere Arten identifiziert, die durch die Vorhaben, welche durch den Bebauungsplan begründet werden, betroffen sein könnten. Dies sind:

- Rauchschnalbe (Brutvögel),
- Steinkauz (wahrscheinlicher Brutvögel),
- Fledermäuse (Zwergfledermaus und Braunes Langohr, Quartierpotential),
- Amphibien (potentielles Laichgewässer).

Für diese Arten bzw. Artengruppen wurde daher eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II der ASP) durchgeführt. Dabei wurden wesentlich Charakteristika der Art, Ansprüche an den Lebensraum und das Vorkommen in NRW allgemein beschrieben. Es wurde die mögliche Betroffenheit der Art ermittelt und jeweils artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. CEF-Maßnahmen formuliert.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, direkte Tierverluste zu vermeiden, indem besonders entweder kritische Zeiträume (Brutzeit und Wochenstubenzeit) gemieden werden und / oder durch eine ökologische Baubegleitung eine entsprechende Beratung im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte erfolgt und erforderlichenfalls entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden (u.a. detaillierte Untersuchung vor Abriss / Sanierungsarbeiten). Unter Umständen werden auch weitere gezielte Erhebungen von Arten durchgeführt. Arten untersucht. Wegen des (möglichen) Vorkommens mehrerer Arten mit verschiedenen Aktivitätszeiten, sollte das Bauzeitenfenster an Gebäuden auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden, sofern planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, die nicht nach o.g. Erhebungen und objektbezogene Untersuchungen ausgeschlossen werden können. Damit werden Konflikte nach § 44 Abs 1. Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden. Außerdem sorgen die Maßnahmen für den Erhalt oder die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der möglicherweise betroffenen Arten. Die geschieht durch Nisthilfen und Ersatzquartiere sowie nach Möglichkeit durch Erhalt von Strukturen an den Gebäuden. Damit können Konflikte nach § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen, darunter vor allem das Bauzeitenfenster und/oder die ökologische Baubegleitung, verhindern auch Tötungen von nicht planungsrelevanten Vogelarten, die in oder an den Gebäuden brüten könnten. **Insgesamt ist festzustellen, dass bei Einhaltung der dargestellten Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.**

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dies ist bei dem hier geprüften Planvorhaben unter Beachtung der Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahme nicht zu erwarten.

Somit können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Es ist insofern auszuschließen, dass im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 127 – Klinik und Jugendhilfeeinrichtung Hof Menke – unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen könnten.



Hamm, den 22.01.2019

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen (Auszug)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ –

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien – FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. Nr. L 158/193 vom 10.06.2013)

RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinien - VSR) (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010, S. 1)

VV-ARTENSCHUTZ vom 06.06.2016 Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Fledermausquartiere an Gebäuden - erkennen, erhalten, gestalten (2. aktualisierte Auflage, März 2013).

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J. JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster

KIEL, E.-F. (2007): Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHOBER W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

7 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Hof Menke und alter Stall



Foto 2: Hof Menke und alter Stall, 2



Foto 3: Stall, Innenasicht



Foto 4: Stall, Rauchschwalbennester



Foto 5: Maststall mit Dachüberstand



Foto 6: Remise mit altem Baumbestand



Foto 7: Remise mit altem Baumbestand, 2



Foto 8: Fahrsilos und Gehölz



Foto 9: Fahrsilos und Gehölz, 2



Foto 10: Nebengebäude



Foto 11: Alter Ziegenstall und alter Baumbestand



Foto 12: Alter Ziegenstall



Foto 13: Alter Ziegenstall, Innenansicht



Foto 14: Alter Ziegenstall, Lastaufzug mit Öffnungen



Foto 15: Obstweide